

15.05.2023

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 18/3065

### 2. Lesung

## Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und weiterer Gesetze

**Berichterstatlerin**

Abgeordnete Carolin Kirsch

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/3065 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Beschlüsse des Ausschusses

#### Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und weiterer Gesetze

#### Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und weiterer Gesetze

##### Artikel 1

##### Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

##### Artikel 1

##### Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:

1. - u n v e r ä n d e r t -

„(3) Die Sitzungen des Personalrats finden in der Regel als Präsenzsitzung in Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort statt. Die Sitzung kann vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Personalratsmitglieder oder Teilnahmeberechtigter mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,
2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Personalrats oder die Mehrheit der Mitglieder einer Gruppe binnen einer von der vorsitzenden Person zu bestimmenden Frist gegenüber der vorsitzenden Person widerspricht und
3. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. § 37 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die vorsitzende Person vor Beginn der Beratung die

zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.“

2. § 33 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

2. - u n v e r ä n d e r t -

„(3) Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2.“

3. § 37 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

3. - u n v e r ä n d e r t -

- n e u -

4. Dem § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Personalrat kann die Personalversammlung oder die Teilversammlung im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle mittels Videokonferenz in digitaler Form oder hybrid durchführen sowie in Nebenstellen oder Teile der Dienststelle übertragen. § 31 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 3 sowie Satz 3 gilt entsprechend.“

## **Artikel 2** **Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes**

Das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mitglieder der Richterververtretung, die gemäß § 51 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 1.“

## **Artikel 2** **Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes**

- u n v e r ä n d e r t -

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 2. § 48 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Sitzung kann vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder oder Teilnahmeberechtigter mittels Video- oder Telefonkonferenz gemäß § 51 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes durchgeführt werden, wenn keine der gemeinsam beteiligten Vertretungen binnen einer von der vorsitzenden Person zu bestimmenden Frist gegenüber der vorsitzenden Person widerspricht.“

- b) Die neuen Sätze 10 und 11 werden aufgehoben.

**Artikel 3**  
**Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes**

In § 3 Absatz 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, werden die Wörter „Satz 2 letzter Satzteil“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 3**  
**Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes**

- u n v e r ä n d e r t -

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

- u n v e r ä n d e r t -



## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf, Drucksache 18/3065, wurde durch das Plenum am 8. März 2023 nach der 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen.

### B Beratung

Der Unterausschuss Personal hat eine schriftliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt.

Zur schriftlichen Anhörung lagen folgende Stellungnahmen vor:

Urheber/in	Stellungnahme
Landespersonalrätekonferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an den Hochschulen in NRW	18/412
Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten an den Hochschulen und Universitätsklinika in NRW	18/434
DBB Beamtenbund und Tarifunion NRW	18/545
Deutsche Steuer-Gewerkschaft NRW	18/458
Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	18/489

Sitzung am 25. April 2023 mit den Stellungnahmen befasst. Das Wortprotokoll der Auswertung der Stellungnahmen liegt als Ausschussprotokoll APr 18/227 vor.

Eine Auswertung der Anhörung erfolgte in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 27. April 2023; die abschließende Beratung und Abstimmung in gemeinsamer Sitzung mit dem Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses am 11. Mai 2023.

Die Fraktion der SPD regte für die Zukunft an, den Hinweisen der Betroffenen auf darüberhin-  
ausgehende Notwendigkeit nachzugehen. In Bezug auf die in den Stellungnahmen geäußerten  
Bedenken, Online-Sitzungen nur im Ausnahmefall durchzuführen, bitte man um Stellung-  
nahme der Landesregierung.

Die Fraktion der FDP erklärte, es gebe kritische und zustimmende Stellungnahmen zu dem  
Gesetzentwurf der Landesregierung. Mehrheitlich werde die Flexibilisierung bei Personalrats-  
sitzungen begrüßt. Diese sei auch im Sinne der Digitalisierung. In Bezug auf technologische  
Aspekte, stelle sich die Frage, wie die Landesregierung mit den Anforderungen des Daten-  
schutzes umgehe und diesen flächendeckend gewährleiste sowie die Qualität der Übertragung

sicherstelle. Der Sprecher der Fraktion sehe zudem einen Dissens bei der Regelung zu Umlaufbeschlüssen als Ausnahmefall.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte, dass die Stellungnahmen wertvolle Anregungen enthielten, die geprüft werden müssen, insbesondere auf ihre Praktikabilität.

Für die Landesregierung führte Herr Staatssekretär Dr. Dirk Günnewig aus, dass der Gesetzentwurf sowohl Präsenzsitzungen als auch Online-Sitzungen ermögliche. Der Schwerpunkt können organisationsintern geregelt werden. In Bezug auf Umlaufbeschlüsse habe die Landesregierung auf Grundlage der Stellungnahmen den Eindruck erhalten, dass kein Bedarf bestehe konkrete Regelungen vorzunehmen. Die technische Ausstattung zur Durchführung von Online-Sitzungen werde nicht vorgegeben. In Bezug auf Datenschutz-Aspekte ist die Dienststelle gehalten dem Personalrat die technischen Möglichkeiten zu geben, diese entsprechend zu gewährleisten.

Zur vollständigen Diskussion wird auf das später vorliegende Ausschussprotokoll APr 18/234 verwiesen.

Der mitberatende Rechtsausschuss votierte einstimmig für eine unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, Drucksache 18/3065.

Zur abschließenden Beratung und Abstimmung im Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses und im Haushalts- und Finanzausschuss lag ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor. Dieser Änderungsantrag wurde als Drucksache 18/4282 veröffentlicht.

Dieser Änderungsantrag wurde sowohl im Unterausschuss Personal des HFA als auch im Haushalts- und Finanzausschuss am 11. Mai 2023 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD bei Enthaltung der FDP angenommen.

Über den so geänderten Gesetzentwurf, Drucksache 18/3065, wurde im federführenden Unterausschuss Personal des HFA und im Haushalts- und Finanzausschuss am 11. Mai 2023 abgestimmt.

Bei der Abstimmung wurde dieser sowohl im Unterausschuss Personal des HFA als auch im Haushalts- und Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP und der Fraktion der AfD angenommen.

## **C Ergebnis**

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt entsprechend des Votums seines Unterausschusses Personal, den Gesetzentwurf, Drucksache 18/3065, in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen.

Carolin Kirsch  
Vorsitzende